

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0011/2014
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	03.02.2014
Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses, welche nicht aus der Mitte des Stadtrates dem Umlegungsausschuss angehören; Vollzug der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Fruth		
Beratungsfolge	13.02.2014	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	24.02.2014	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Amtszeit der im Sachstandsbericht genannten Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihrer Stellvertreter für 3 Jahre neu festzusetzen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.06.1992 wurde der Umlegungsausschuss gebildet. Neben dem Vorsitzenden, H. Oberbürgermeister W. Dandorfer, gehören derzeit als Mitglieder des Stadtrates Herr Rudolf Maier (CSU-Fraktion) und Herr D. Spörl (SPD-Fraktion) an. Als Vertreter wurden H. Helmut Weigl und H. Dieter Mußemann (CSU-Fraktion) und Fr. Anita Färber (SPD-Fraktion) gewählt. Nach § 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse endet die Amtszeit vorgenannter erst dann, wenn der neugewählte Stadtrat ihre Nachfolger bestimmt hat (Ende der Wahlperiode).

Die Amtszeit des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Stadtrates wurde mit Beschluss des Stadtrates v. 02.06.2008 gebildet.

Ferner wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2008 nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse

der Leiter des Referats 4, H. Rechtsdirektor Dr. H. **Knerer**
Vertreter - nach der Geschäftsordnung- der Leiter von Ref. 3, H. ltd. Rechtsdirektor
O.K. **Dietlmeier**

ein Bausachverständiger (Leiterin Ref. 5) berufsm. Stadtratsmitglied Fr. Dipl.- Ing. M.
Dietrich
Vertreter - der Leiter des Stadtentwicklungsamtes H. Dipl.-Ing. (FH) H. **Mayer** und
der Leiter des Hochbauamtes . H. Dipl. Ing. (FH) H. G. **Wiegel**

ein Bewertungssachverständiger vom Baureferat H. Dipl. Ing. (FH) H. E. **Fruth**
Vertreter - Mitglied im Gutachterausschuss Dipl. Ing. (FH) G. **Schustek**

ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes
H. Vermessungsdirektor **K. Beyerlein**, Staatliches Vermessungsamt Amberg
Vertreter - H. Vermessungsobererrat J. **Königsberger**, Staatliches Vermessungsamt
Amberg

für die Dauer von drei Jahren berufen.

Fr. Dietrich, H. Dietlmeier und H. Mayer sind aus dem Dienst bei der Stadt Amberg
ausgeschieden.

Die Amtszeit der anderen vorgenannten Mitglieder ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Die Ausschussmitglieder sind für die Dauer von 3 Jahren neu zu berufen.

- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar
- d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses der Mitglieder, welche nicht aus den
Reihen des Stadtrates kommen stellt sich zukünftig wie folgt dar:

die zuständige Baujuristin Fr. Rechtsrätin z. A. J. Ramsauer
Vertreter - der Leiter von Ref. 6, H. Rechtsdirektor Dr. H. **Knerer- Brütting**

ein Bausachverständiger (Leiter Ref. 5) berufsm. Stadtratsmitglied Hr. Dipl.- Ing. /
Architekt M. **Kühne**
Vertreter - der Leiter des Hochbauamtes H. Dipl. Ing.(FH) / Architekt H.G. **Wiegel**

ein Bewertungssachverständiger vom Baureferat H. Dipl. Ing.(FH), TAR E. **Fruth**
Vertreter - Mitglied im Gutachterausschuss Dipl. Ing. (FH) G. **Schustek**

ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes
H. Vermessungsdirektor **K. Beyerlein**, Amt für Digitalisierung, Breitband und
Vermessung Amberg
Vertreter - H. Vermessungsobererrat G. **Baumer**, Amt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung Amberg

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Die anfallenden Sitzungsgelder werden von der Haushaltsstelle 1.6141.9320 bezahlt.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen
Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Es gibt keine Alternativen, da die Bildung eines Umlegungsausschusses im BauGB § 46 Abs. 1 und Abs. 2 und in der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung - UmlegAusschV) geregelt ist.

Anlagen:

Markus Kühne, Baureferent